

Am 9. Juli 2002 hat die Verkehrsgewerkschaft GDBA gemeinsam mit der Transnet die Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister (Agv MoVe) über eine neue Tarifstruktur für den Bahnkonzern abgeschlossen.

Nach einer Vielzahl von Tarifverhandlungen und Sondierungen konnten sich die Beteiligten, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes der Verkehrsgewerkschaft GDBA, auf ein neues Tarifwerk verständigen. Der Arbeitgeberverband GDBA ist es dabei gelungen, wesentliche Forderungen zur langfristigen Sicherung und Anpassung der Besitzstände für in die DB AG übergeleitete Arbeitnehmer bzw. bereits auf der Grundlage des § 613a BGB in andere Gesellschaften übergegangene Beschäftigte durchzusetzen.

Die neuen Tarifverträge entsprechen der Struktur des Arbeitgeberverbandes und ermöglichen zukünftige Erweiterungen für branchenorientierte und wettbewerbsfähige Tarifregelungen in einzelnen Gesellschaften des Konzerns durch den Abschluss von Ergänzungstarifverträgen. Aus Sicht der Bahn bestehende Wettbewerbsnachteile können und dürfen auch zukünftig nicht zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgeglichen werden.

Besitzstände werden sozialverträglich angepasst

Die Absicht der Arbeitgeberseite, bestehende Besitzstände rigoros zu kürzen bzw. sehr schnell abzuschmelzen, um dadurch Wettbewerbsnachteile auszugleichen, konnte die Verkehrsgewerkschaft GDBA durch klare Regelungen verhindern. Im Tarifvertrag zur Sicherung und Anpassung von Entgelt differenzen (KonzernZÜTV) und im Tarifvertrag zur Einführung des Tarifvertrages zur Sicherung und Anpassung von Entgelt differenzen (EinfTV KonzernZÜTV) konnten für alle Empfänger von PZÜ, PZÜ-K, AZ, AZ-Z, AZ-K oder diesen vergleichbaren Zulagen die Ansprüche eindeutig geregelt werden.

Durch die Regelungen wird eine – immer wieder von der Ver-

Neue Tarifstruktur für den DB Konzern vereinbart

kehrsgewerkschaft GDBA geforderte – sozialverträgliche Anpassung dieser Zulagen bei zukünftigen Entgelterhöhungen bzw. tariflichen Veränderungen garantiert. Das gilt auch für die mit der Einführung neuer tariflicher Entgeltstrukturen durch den Abschluss branchen- und wettbewerbsorientierter Ergänzungstarifverträge in verschiedenen Unternehmen des Bahnkonzerns ggf. eintretenden Änderungen des Entgelts.

Nach den Bestimmungen des neuen KonzernZÜTV erhalten alle Arbeitnehmer die nach den derzeit geltenden Tarifregelungen Anspruch auf die Zahlung einer PZÜ, PZÜ-K, AZ, AZ-Z, AZ-K oder einer dieser vergleichbaren Zulage haben, zukünftig eine Zulage ZÜ bzw. eine Zulage ZÜ-K.

Für die ZÜ und die ZÜ-K gelten die folgenden wesentlichen Regelungen:

- Sicherung der ZÜ ab 1. November 2002 bis zu einem Betrag von 450 Euro monatlich. Darüber hinaus gehende Beträge werden mit dem 30fachen Betrag abgegolten. Für Arbeitnehmer, die am 31. Oktober 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben, findet die Begrenzung auf 450 Euro keine Anwendung.
- Die ZÜ und ZÜ-K werden auch zukünftig 13 mal im Jahr gezahlt.
- Kommt es bei branchenüblichen Tarifregelungen bzw. in der Folge von Betriebsübergängen gemäß § 613a BGB zu Entgeltminderungen, wird die ZÜ angepasst und dabei zusätzlich ein Mindestbetrag von monatlich bis zu 300 Euro gesichert. Über 300 Euro hinaus gehende Beträge werden mit dem 30fachen Betrag abgegolten. Für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Begrenzung auf 300 Euro nicht.

- Für bereits nach § 613a BGB in andere Gesellschaften des Konzerns übergeleitete Arbeitnehmer bzw. in der neuen Tarifstruktur AHS befindliche Beschäftigte, die bereits eine Sicherungszulage erhalten, wird ab 1. November 2002 ein Betrag von monatlich 700 Euro als ZÜ gesichert. Darüber hinaus gehende Beträge werden mit dem 30fachen Betrag abgegolten.

- Für Arbeitnehmer, die am 31. Oktober 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben, findet die Begrenzung auf 700 Euro keine Anwendung.

- Ab 1. August 2002 bleibt die ZÜ-K für Anspruchsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr des Kindes gesichert. Die Altersgrenze gilt nicht für Arbeitnehmer mit schwerstbehinderten Kindern.

- Für Arbeitnehmer mit einem Jahrestabellenentgelt (12faches Monatstabellenentgelt) von bis zu 20 000 Euro wird die ZÜ-K bei bestehenden Kindergeldanspruch auch über das 18. Lebensjahr weiter gezahlt. Für jedes weitere Kind erhöht sich diese Einkommensgrenze um jeweils 2 000 Euro. Damit wird die besondere soziale Situation dieser Arbeitnehmer berücksichtigt.

- Bei zukünftigen Entgelterhöhungen bzw. Höhergruppierungen wird die Zulage ZÜ ab 1. August 2002 wie folgt angepasst: bei Arbeitnehmern mit einem Jahrestabellenentgelt (12faches Monatstabellenentgelt) bis zu 20 000,00 Euro um 30 v.H. und bei Arbeitnehmern mit einem Jahrestabellenentgelt (12faches Monatstabellenentgelt) bis zu 30 000,00 Euro um 50 v.H. sowie bei Arbeitnehmern mit einem höheren Jahrestabellenentgelt (12faches Monatstabellenentgelt) um 75 v.H.

Dieser Tarifvertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2008.

Arbeitgeberverband Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister

Im Zuge der Gründung des Arbeitgeberverbandes Agv MoVe haben wir uns mit der Arbeitgeberseite darauf verständigt, das Tarifwerk des Bahnkonzerns umzugestalten und damit zukünftig auch über den bisherigen Geltungsbereich anwendbar zu machen.

Ziel der Verkehrsgewerkschaft GDBA ist es dabei, die Tarifnormen für sich im Wettbewerb befindliche Verkehrsunternehmen anzugleichen und damit Lohndumping zu verhindern.

Auf der Grundlage der bestehenden Tarifregelungen wurden folgende Tarifverträge neu vereinbart bzw. geändert:

- Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer von Schienenverkehrs- und Schieneninfrastrukturunternehmen (MTV Schiene)
- Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (KonzernRTV)
- Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (KonzernETV)
- Zulagentarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB AG
- 49. ÄnderungsTV.

In weiteren Tarifverträgen (z. B. VerweisungsTV, KonzernRatioTV u. a.) ergeben sich inhaltliche oder redaktionelle Veränderungen. Durch die Umgestaltung der Tarifregelungen kommt es jedoch zu keinen materiellen Veränderungen. Die neuen Tarifverträge treten zum 1. August 2002 in Kraft.

Der Bundeshauptvorstand der Verkehrsgewerkschaft GDBA wird in einer Sondersitzung am 1. August 2002 über das gesamte Tarifpaket entscheiden.